

164. Jahrgang	Düsseldorf, Donnerstag, den 13. Mai 1982	Nummer 19
---------------	--	-----------

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 336 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Nord - S. 183
- 337 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Rheinberg - S. 183
- 338 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Johannes Clostermann, Ratingen). S. 184
- 339 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Öffentl. best. Verm.-Ingenieur Wilhelm Jansen, Moers). S. 184
- 340 Zulassung als Buchmachergehilfe in Mülheim (Michael Korn). S. 184
- 341 Erlöschen einer Buchmachergehilfenkonzession (Frau Ilse Titz). S. 184
- 342 Erlöschen einer Buchmacherkonzession (Herr Robert Titz). S. 184
- 343 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Uwe Koszewa). S. 185

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 344 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Wuppertal vom 10. 1. 1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 4/1975 S. 60). S. 185
- 345 Ordnungsbehördliche Verordnung. S. 185

Gewerbeaufsicht

- 346 Widerruf der Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen [Herr Ing. (grad.) Karl Ruth]. S. 186

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 347 Bekanntmachung über die Verschmelzung von Versicherungsunternehmen vom 9. Februar 1982. S. 186
- 348 Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines. S. 186
- 349 Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines (Klaus Kaucke). S. 186
- 350 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 1755441 1). S. 186
- 351 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 19419092 und Nr. 19465319). S. 186
- 352 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 2816932). S. 187

Beilage: 1 Karte

**B.
Verordnungen
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten
Allgemeine Innere Verwaltung**

**336 Vorladung zur
Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum
- Gemarkung Nord -**

Der Regierungspräsident
27.11.63/80

Düsseldorf, den 29. April 1982

Der Landschaftsverband Rheinland - Fernstraßen-Neubauamt - in Düsseldorf hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau der A 46 in der Gemarkung Norf, Flur 6, Flst. Nr. 17, benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, 3. Juni 1982, um 10.00 Uhr, in meinem Dienstgebäude Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 204, II. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorge-laden sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der

Verhandlung wahrzunehmen. Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden. Die Bekanntmachung vom 1. 4. 1982 kann als gegenstandslos betrachtet werden.

Düsseldorf, den 29. April 1982

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Schulze-Stapen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 183

**337 Vorladung zur
Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum
- Gemarkung Rheinberg -**

Der Regierungspräsident
27.11-73/81

Düsseldorf, den 30. April 1982

Der Landschaftsverband Rheinland Landesstraßenbauamt Kleve hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau für die Bundesstraße 57 n in der Gemarkung Rhein-

berg, Flur 9, Flst. Nr. 105, 106, benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, 7. Juni 1982, um 10.00 Uhr, im Rathaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Zimmer 136, I. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen. Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden. Die Bekanntmachung vom 8. 4. 1982 kann als gegenstandslos betrachtet werden.

Düsseldorf, den 30. April 1982

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Schulze-Stapen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 183

338 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Johannes Clostermann, Ratingen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 30. April 1982

Gemäß Abschnitt B Nummer 8 Absatz 1 Buchstabe a des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 - Z C 2-7160 - (SMBI. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Johannes Clostermann, Kreuzstraße 22, 4030 Ratingen, die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Günter Krone ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

Diese Genehmigung gilt mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie gilt entsprechend Nr. 11 (1) d. o. a. RdErl. auch für den Öffentl. best. Verm. Ing. Dipl.-Ing. Kinderdick.

An die Oberstadt-
und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 184

339 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Öffentl. best. Verm.-Ingenieur Wilhelm Jansen, Moers)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 6. Mai 1982

Gemäß Abschnitt B Nummer 8 Absatz 1 Buchstabe a des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 - Z C 2-7160 - (SMBI. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Wilhelm Jansen, Haagstraße 8, 4130 Moers, die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Hubertus Kleinbienen ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

Diese Genehmigung gilt mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

An die Oberstadt-
und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 184

340 Zulassung als Buchmachergehilfe in Mülheim (Michael Korn)

Der Regierungspräsident
21.14.51

Düsseldorf, den 27. April 1982

Herrn Michael Korn, geb. am 6. 3. 1964 in Mülheim, wohnhaft in Mülheim, Mats Kamp 5, habe ich ab sofort für das Kalenderjahr 1982 für die Wettannahmestelle des Buchmachers Wolfgang Korn in Mülheim/Ruhr, Kaiserplatz 2 c, als Buchmachergehilfe zugelassen.

Die Zulassungsurkunde trägt die Nr. G 123.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 184

341 Erlöschen einer Buchmachergehilfenkonzession (Frau Ilse Titz)

Der Regierungspräsident
21.14.51

Düsseldorf, den 26. April 1982

Frau Ilse Titz, wohnhaft in 4052 Korschenbroich, Schwohenend 21, tätig als Buchmachergehilfin in der Wettannahmestelle des Ehemannes Robert Titz in Solingen, Kurfürstenstr. 36, hat am 30. 12. 81 wegen Aufgabe der Wettannahmestelle auf die Konzession verzichtet. Die Konzession erlischt mithin an diesem Tage.

Der Gehilfenausweis G 43 wurde zurückgegeben.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 184

342 Erlöschen einer Buchmacherkonzession (Herr Robert Titz)

Der Regierungspräsident
21.14.51

Düsseldorf, den 26. April 1982

Herr Robert Titz, wohnhaft in 4052 Korschenbroich, Schwohenend 21, hat am 30. 12. 81 auf seine Konzession als Buchmacher für die Wettannahmestelle in Solingen, Kurfürstenstr. 36, verzichtet. Die Konzession erlischt mithin an diesem Tage.

Die wegen Forderungen von Wettnehmern hinterlegte Sicherheit soll freigegeben werden.

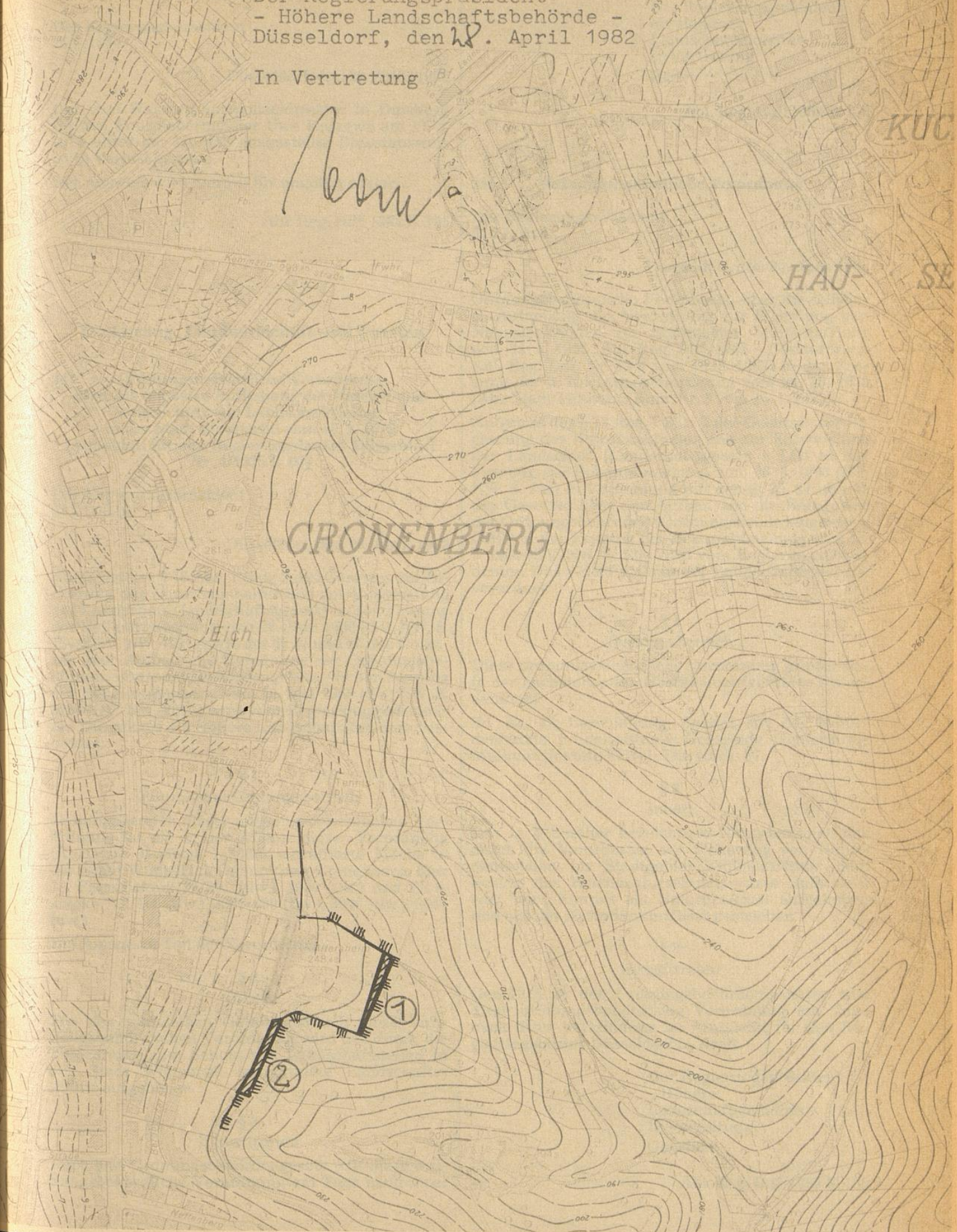
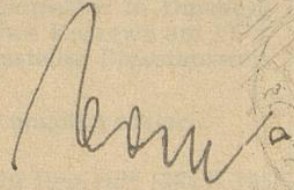
Die Konzessionsurkunde Nr. B 27 wurde zurückgegeben.


Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 184

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 28. April 1982
über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 10.01.1975
(Amtsblatt Reg. Düsseldorf Nr. 4/1975 S. 60).

Der Regierungspräsident
- Höhere Landschaftsbehörde -
Düsseldorf, den 28. April 1982

In Vertretung



 Aufgehobene Landschaftsschutzflächen
Wuppertal-Cronenberg M.: 1 : 5000
(Pflegeheimstraße) B.-Plan Nr. 704

Mit Genehmigung des Oberstadtdirektors der Stad
Wuppertal - Vermessungs- und Katasteramt
vom 15. 3. 1982 Kontroll-Nr. L-17/82

**343 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeiobermeister Uwe Koszewa)

Der Regierungspräsident
25.1-1584

Düsseldorf, den 29. April 1982

Der vom Wasserschutzpolizeidirektor in Duisburg für den Polizeiobermeister Uwe Koszewa am 17. 4. 1978 unter der Nr. 453 ausgestellte Dienstaussweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 185

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**344 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
in der Stadt Wuppertal vom 10. 1. 1975**
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Nr. 4/1975 S. 60)

Der Regierungspräsident
51.2.1.08.10

Düsseldorf, den 28. April 1982

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:5000) schraffierte Fläche in der Stadt Wuppertal, Gemarkung Cronenberg, Flur 12, Flurstücke 2195/201 (tlw.), 3939 (tlw.) und Flurstücke 718/190 (tlw.), 3205/209 (tlw.), 3946 (tlw.), 3947 (tlw.)

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

§ 2

Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Wuppertal angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese ordnungsbehördliche Verordnung am Tage nach ihrer

Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Der Regierungspräsident
als Höhere
Landschaftsbehörde
In Vertretung
Bock

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 185

345 Ordnungsbehördliche Verordnung

Der Regierungspräsident
51.2.1.08.06

Düsseldorf, den 30. April 1982

Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtgebiet Mülheim/Ruhr vom 11. 3. 1965 (Abl. Reg. Ddf. 1965 - Sonderdruck Abl. Reg. Ddf. Nr. 19 a vom 14. 5. 1965) in der Fassung der 3. Nachtragsverordnung vom 24. 10. 1974 (Abl. Stadt Mülheim/Ruhr Nr. 3 vom 15. 1. 1975).

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734) in Verbindung mit den §§ 25, 27 und 35 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528) wird vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als höherer Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das in der nachstehenden Übersicht aufgeführte Naturdenkmal:

Ifd. Nr. 42; Bezeichnung, Anzahl, Art des Naturdenkmals: 1 Edelkastanie; Gemeinde, Gemarkung: Mülheim, Ickten; Flur: 1; Flurstück: 57.

§ 2

Inhalt

Das in § 1 näher bezeichnete Naturdenkmal, das durch die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtgebiet Mülheim/Ruhr dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt war, wird hiermit als Naturdenkmal aufgehoben und aus der Naturdenkmalliste gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Gemäß § 34 des Ordnungsbehördengesetzes tritt diese ordnungsbehördliche Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Der Regierungspräsident
- Höhere
Landschaftsbehörde -
In Vertretung
Gaertner

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 185

Gewerbeaufsicht

**346 Widerruf der Anerkennung
 von Sachverständigen zur Prüfung
 überwachungsbedürftiger Anlagen**
 [Herr Ing. (grad.) Karl Ruth]

Der Regierungspräsident
23.8.8512.5

Düsseldorf, den 3. Mai 1982

Durch Verfügung vom 5. 3. 1982 – 23.8.8512.5 – habe ich die Urkunde vom 19. 12. 1979 – 23.8.8512.5 – und Erweiterung vom 22. 5. 1981 – 23.8.8512.5 – (Abl. Reg. Düsseldorf 1980 S. 6 und Abl. Reg. Düsseldorf 1981 S. 299) über die Anerkennung des Herrn Ing. (grad.) Karl Ruth, geboren am 25.2.1937 in Beuthen, wohnhaft in 4100 Duisburg 14, Wiesenstr. 17, als Sachverständiger zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung wegen Ausscheidens des Sachverständigen beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Essen, gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 d der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) widerrufen.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 186

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**347 Bekanntmachung
 über die Verschmelzung
 von Versicherungsunternehmen
 vom 9. Februar 1982**

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat durch Verfügung vom 9. Februar 1982 die Verschmelzung der
Sterbekasse Henkel
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Düsseldorf
– übernehmender Verein –
mit der
Sterbekasse Thompson-Siegel
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Düsseldorf
– übertragender Verein –
genehmigt.

Berlin, den 9. Februar 1982

Bundesaufsichtsamt
für das
Versicherungswesen
Im Auftrag
Hummel

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 186

**348 Ungültigkeitserklärung
 eines Jagdscheines**

Der Jagdschein Nr. 141, ausgestellt auf den Namen August Bergerfurth, geb. 23. 10. 1909 in St. Hubert,

wohnhaft in 4152 Kempen 1, Klixdorf 72, verlängert von der unteren Jagdbehörde des Kreises Viersen unter der Kosten-Nr. 425/82 bis zum 31. 3. 1983, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Jagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Kempen, den 4. April 1982

Der Oberkreisdirektor
des Kreises Viersen
i. A. Kurscheid
Amtsleiter

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 186

**349 Ungültigkeitserklärung
 eines Jahresjagdscheines**
 (Klaus Kaucke)

Der für Herrn Klaus Kaucke, geb. am 14. 9. 1937 in Essen, wohnhaft in 4300 Essen 1, Jennerstr. 12, am 4. 3. 1980 ausgestellte Jahresjagdschein Nr. 124/80 für das Jagdjahr 1981/82 ist verlorengegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Essen, den 28. April 1982

Der Oberstadtdirektor
Essen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 186

350 Aufgebot eines Sparkassenbuches
 (Nr. 17554411)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 17554411 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 29. Juli 1982 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 29. April 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 186

351 Aufgebot von Sparkassenbüchern
 (Nr. 19419092 und Nr. 19465319)

Es werden die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 19419092 und Nr. 19465319 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, bis spätestens 4. August 1982 ihre Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 4. Mai 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 186

352 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
(Nr. 281 69 32)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr.
281 69 32 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 3. Mai 1982

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand
Kratz Kampmann

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 187

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 31. Mai bzw. 30. November dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und von 0,60 DM für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreise: Die Bezugspreise betragen halbjährlich für die Ausgabe A (2seitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 21,— DM, für die Ausgabe B (1seitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 18,— DM.

Die Bezugsgebühren werden vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.